

# RS OGH 1988/12/20 5Ob26/88 (5Ob27/88), 5Ob41/00s, 5Ob173/01d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1988

## Norm

ABGB §837 D

ABGB §1042 D

WEG §17

WEG §19

## Rechtssatz

Haben die anderen Wohnungseigentümer für den säumigen Gemeinschafter einen diesem gemäß § 19 Abs 1 Satz 1 WEG obliegenden Aufwand, allenfalls dadurch getätigter, daß das Konto der Hausgemeinschaft überzogen wurde, so steht ihnen der Ersatzanspruch zu (§ 1042 ABGB), der allerdings vom Verwalter - im eigenen Namen unter Hinweis auf seine Stellung als Verwalter - geltend gemacht werden kann.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 26/88

Entscheidungstext OGH 20.12.1988 5 Ob 26/88

Veröff: MietSlg XL/34

- 5 Ob 41/00s

Entscheidungstext OGH 11.10.2000 5 Ob 41/00s

Auch

- 5 Ob 173/01d

Entscheidungstext OGH 09.10.2001 5 Ob 173/01d

Vgl; Beisatz: Kommt ein Miteigentümer seiner Erhaltungspflicht gemäß § 13 Abs 3 WEG nicht nach und trägt die Wohnungseigentümergemeinschaft den Aufwand, den eigentlich der Miteigentümer nach dem Gesetz selbst hätte machen müssen, so hat sie gegen den säumigen Miteigentümer den Anspruch auf Ersatz nach § 1042 ABGB. (T1); Veröff: SZ 74/170

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0013764

## Dokumentnummer

JJR\_19881220\_OGH0002\_0050OB00026\_8800000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)